



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Herrn
Georg Höcherl

Schwarzer Helm 71
93086 Wörth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.03.2021
Unser Zeichen: Natur-1742-25-1994
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Herr Kernbichl

Zimmer-Nr.: 323
Telefon: +49 (9971) 78-388
Telefax: +49 (9971) 845-388
E-Mail: martin.kernbichl@lra.landkreis-cham.de

Datum: 12. Juli 2021

Naturschutz

Maßnahme: Gleitschirmausbildung Schnupper- und Grundkurse
Maßnahmeträger: Georg Höcherl, Schwarzer Helm 71, 93086 Wörth
Gemarkung, FINr: Runding (5101), 523,525
Gemeinde: Runding

Anlage(n): 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Lageplan mit grün eingezeichneter Fläche

Das Landratsamt Cham erläßt folgenden

B e s c h e i d:

1. Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Für das Vorhaben wird die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) erteilt.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die im anschließend dargestellten Lageplan gekennzeichnete Fläche:
Der Lageplan im Maßstab 1:5.000 vom 09.03.2021, auf dem das Vorhaben eingetragen ist, ist Bestandteil dieses Bescheides.

2. Auflagen

2.1 Die Ausbildung ist ausschließlich im beschriebenen Umfang umzusetzen, d.h. Start- und Landeübungen. Bei Abweichungen ist vorab die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

2.2 Dieser Bescheid gilt befristet bis 31.12.2025.

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



3. **Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Vorhabensträger beantragte mit Schreiben vom 08.03.2021, eingegangen beim Landratsamt am 19.03.2021, die naturschutzrechtliche Erlaubnis.

Am Verfahren wurden beteiligt:

- * Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege
- * Gemeinde Runding

II.

1. Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 9 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“, Art. 44 Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG - und Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).
2. Das Vorhaben liegt innerhalb des Bereiches der genannten Verordnung. Es bedarf der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“.
Sie ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Vorhaben verändert den Gebietscharakter nicht und steht dem besonderen Schutzzwecke des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ nicht entgegen.

Die Erlaubnis war daher zu erteilen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.III.0/18.1 des Kostenverzeichnisses. Die festgesetzte Gebührenhöhe ist für das Vorhaben angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kernbichl

Hinweise:

- Die Gemeinde Runding erhält einen Abdruck dieses Bescheids.

